



Wittekindstraße 31
50937 Köln
Mobil: +49 171 362 16 97
Fax: +49 221 420 06 41
wolf-georg.rohde@wgr-beratung.de
www.wgr-beratung.de
USt-ID-Nr. DE351159001

Köln, 3.9.2023

WGR-Aktuell September 2023

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

inzwischen hat sich herumgesprochen, dass die Bürokratie in Deutschland ein ernsthaftes Hindernis für Wohlstand, wirtschaftliche Entwicklung und Klimawandel ist. Unternehmer wissen das schon lange. Gesetzliche Vorschriften sind so hochpräzise, dass deren Einhaltung Spezialistenwissen erfordert, dass sich der Unternehmer selbst richtigerweise nicht aneignen will, denn er hat Wichtigeres zu tun, z.B. Produkte zu entwickeln und Vertriebswege offen zu halten. Ob Datenschutz, Geldwäschegesetz, arbeitsrechtliche Bestimmungen oder das Baurecht in 16 Ländern und mehr als 10.000 Kommunen teils höchst unterschiedlich geregelt – alles soll man draufhaben.

Da klingt es doch wie eine Verheißung, wenn die jetzige Regierung ein Bürokratieentlastungsgesetz vorschlägt. Ein Kernpunkt dieser Reform ist die Zulassung von elektronischen Nachweisen als Ersatz des bisherigen Schriftformerfordernisses. Das soll Bürokratieentlastung sein? Wohl eher eine billige Show für ahnungslose Wähler, die damit nichts zu tun haben. Hätte man das Ganze als Digitalisierungsfortschritt verkauft, wäre es noch halbwegs verständlich. Vor allem: Was nutzt diese Erleichterung, wenn man statt 25 Seiten Formularkram mit 378 Fragen diese 378 Fragen nunmehr auf Endlosmaske elektronisch eingeben und signieren darf?

Der zweite Kernpunkt ist die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren auf 8 Jahre. Die Begeisterung hält sich in Grenzen. Wer digital aufbewahrt, für den ist völlig einerlei, ob jetzt zwei Jahre weniger gespeichert werden oder nicht. Kleine und mittelständische Unternehmen, die noch Papier aufbewahren, werden auch nicht ein großes Fest feiern, nur weil 20% Akten weniger aufzubewahren sind. Bei manchen Mittelständlern verstauben die Akten mehr als 20 Jahre, weil die Regalplatzkosten keine Rolle spielen und man zu bequem ist, jedes Jahr Vernichtungsaktionen zu unternehmen.

Ein solches Gesetz Bürokratieentlastung zu nennen, ist Missachtung der Unternehmer und der Bürger. Die Bürokratie, die uns geradezu erdrückt, ist etwas ganz Anderes. Die bürokratischen Vorschriften bei Investitionsvorhaben und in der täglichen Arbeit sind die wahren Hemmnisse. Davon steht nichts im Bürokratie-Entlastungsgesetz. Sarkastisch muss man wohl annehmen, dass die Ampelkoalition auch gar nicht vorhat, wirklich die Bürokratie zu entlasten.

Der wahre Kern des Problems liegt darin, dass es für uns Deutsche scheinbar unerträglich ist, wenn nicht alles geregelt ist. Jedes Detail muss stimmen und allseits gerecht sein. Keiner kann EU-Vorgaben so perfekt in Praxisuntauglichkeit umsetzen wie Deutschland. Keiner weiß so gut wie Deutsche, dass auch jeder Minderheitenfall im Gesetz geregelt sein muss, damit keiner benachteiligt wird und keiner ausbüchsen kann. Die Erkenntnis, dass ein Gesetz atmen kann und muss, sollte als neues Schulfach eingeführt werden, damit unsere nachfolgende Generation vielleicht die Chance ergreift, Augenmaß und Eigenverantwortung auf eine neue Ebene zu heben, die durchaus historische Vorbilder hat und tatsächlich in anderen Ländern wie der Schweiz und den Niederlanden durchaus noch vorhanden ist.

Das deutsche Steuerrecht ist ein Paradebeispiel unzumutbarer Bürokratie. Das Handbuch der Steuerveranlagungen 2022 des Verlags C.H. Beck für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer umfasst 3.574 Seiten – nur mit amtlichen Texten, die keineswegs vollständig in dem Werk enthalten sind. Nirgends in der Welt gibt es so viele Einspruchsverfahren (mehr als 3,2 Mio. in 2020 !) und finanzgerichtliche Verfahren (60.000 in 2020) wie in Deutschland. Die Detailfreude und die damit postulierte Gerechtigkeit für alle führt eben nicht zu klaren Regelungen sondern zum Gegenteil: Es wird immer Millionen von Fällen geben, die nicht direkt aus einem Gesetz ableitbar sind und das kategorische „Nein“ der Finanzverwaltung (kennen wir nicht, haben wir noch nicht gehabt) fordert das Gerechtigkeitsempfinden Betroffener heraus. Eine Einigung zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung bei neuen Sachverhalten sieht die deutsche Steuerpraxis nicht vor. Warum auch, da doch der absurde Anspruch erhoben wird, es sei alles geregelt.

Zeitgleich zum Bürokratie-Entlastungsgesetz liefert das BMF (Bundesministerium der Finanzen) den Nachweis von Bürokratie-Absurditäten. Mit Schreiben vom 15. August 2023 beschäftigt sich das BMF mit der steuerlichen Behandlung von Arbeitszimmern, genauer der „betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung“. Gesetzlich ist der Abzug eines Arbeitszimmers im Grundsatz vollständig untersagt, aber ausnahmsweise zulässig, wenn das Arbeitszimmer den beruflichen Mittelpunkt darstellt. Dann können die Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, entweder in nachgewiesener Höhe oder pauschal mit 1.260 € pro Jahr. Nichts Dolles, oder? Dann lesen Sie sich die 21 Seiten zu diesem einfachen Thema mal durch und Sie werden sich wundern, was ein häusliches Arbeitszimmer so alles hergibt. Manches liest sich wie Satire, wenn man über den entsprechenden Humor verfügt. Richtig irre ist aber, dass insgesamt 61 (!) mal auf ein BFH-Urteil Bezug genommen wird.

Wir wünschen Ihnen, dass sich für Ihr Arbeitszimmer ein passendes BFH-Urteil finden lässt.

Überhaupt, der BFH gefällt sich auch in streng juristischer Urteilsfähigkeit. Sollten Sie zufällig ein selbst genutztes Einfamilienhaus haben, dessen Veräußerung innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung nicht besteuert werden soll, vermieten Sie es bloß nicht tageweise für gelegentliche Zimmervermietung an Messegäste, denn die damit verbundene AfA von insgesamt 69,51 € (!) führt zu einem anteiligen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von

34.000 €. Die 12 bis 25 Tage Vermietung führen schließlich dazu, dass keine ausschließliche Eigennutzung vorliegt (Urteil vom 19.7.2022, IX R 20/21, veröffentlicht dieses Jahr). Oder sind Sie eine Wohnungsbaugesellschaft, deren Erträge vom gesetzgeberischen Willen her nicht der Gewerbesteuer unterliegen sollen? Dann nehmen Sie bloß nicht an eine Weihnachtsmarkt teil, dessen paar Hundert Erlöse Sie gemeinnützig spenden. Dann sind Sie nämlich nicht mehr ausschließlich als Grundstücksunternehmen tätig, auch nicht bei äußerst geringfügigen Einnahmen und dürfen folglich Tausende Euros an Gewerbesteuer zahlen (Urteil vom 15.6.2023 IV R 6/20).

Da mag man es als ausgleichende Gerechtigkeit empfinden, dass nach dem BMF-Schreiben zum Arbeitszimmer Richter ihr häusliches Arbeitszimmer steuerlich nicht geltend machen dürfen, weil bei einem Richter der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Gericht liegt (zu liegen hat?), BFH vom 8.12.2011, VI R 13/11.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Redaktionsteam WGR-Aktuell